

Merkblatt „Einkauf in die Pensionskasse“

1. Weshalb ist ein Einkauf in die Pensionskasse sinnvoll?

Mit einem Einkauf können die Alters-, Invaliditäts- und Todesfallleistungen verbessert werden. Zudem ergeben sich steuerliche Vorteile, da die Einkäufe aus privaten Mitteln steuerlich abgezogen werden können und somit das steuerbare Einkommen gesenkt wird.

2. Welche Summe kann ich einzahlen?

Auf der 2. Seite Ihres Vorsorgeausweises unter Bemerkungen finden Sie „den maximalen möglichen freiwilligen Einkaufsbetrag bei ordentlichem Rücktrittsalter.“ Dieser gibt Auskunft über die maximale Höhe des Betrages, welchen Sie einzahlen können. Ist der Betrag null, sind Sie bereits voll eingekauft, bzw. haben Sie keine Beitragslücken.

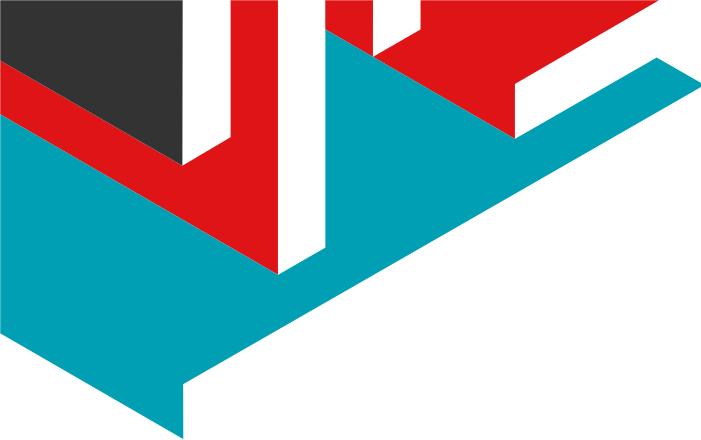
3. Kann ich tiefere Leistungen infolge vorzeitiger Pensionierung auskaufen?

Eine vorzeitige Pensionierung ist mit tieferen Altersleistungen verbunden, weil einerseits die Leistungen länger ausgerichtet werden und andererseits das angesparte Kapital tiefer ist. Sie haben die Möglichkeit, diese Vorsorgelücke ganz oder teilweise zu schliessen. Auf der 2. Seite des Vorsorgeausweises unter Bemerkungen finden Sie „den maximalen möglichen freiwilligen Einkaufsbetrag für die vorzeitige Pensionierung im Alter 60“. Die Einzahlung dieses Betrages bewirkt, dass die Leistungen bei einer Pensionierung mit 60 Jahren gleich hoch sind, wie sie mit einer Pensionierung im Alter 65 wären. Für eine Berechnung des benötigten Einkaufsbetrages für eine Pensionierung ab Alter 61 wenden Sie sich bitte an die Pensionskasse. Bevor Einzahlungen für eine vorzeitige Pensionierung gemacht werden können, muss ein voller Einkauf bei ordentlichem Rücktrittsalter erfolgt sein.

4. Gibt es Beschränkungen für einen Einkauf?

Haben Sie einen Vorbezug für die Wohneigentumsförderung getätig, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind.

Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule, welche noch nicht der Pensionskasse der Dätwyler Holding AG überwiesen worden sind (z.B. aus bisherigen Pensionskassen, der Auffangeinrichtung, Freizügigkeitskontos oder –policen) müssen bei der Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrages angerechnet werden.



Falls Sie in den letzten 5 Jahren aus dem Ausland zugezogen sind und vor dieser Zeit noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert waren, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen.

Bei ehemals selbstständig Erwerbenden, welche anstatt in der 2. Säule in die gebundene Vorsorge Säule 3a investiert haben und den entsprechend höheren Steuerabzug der Säule 3a geltend gemacht haben, wird ein gesetzlicher Betrag vom maximalen Einkaufsbetrag abgezogen.

Eine Rückzahlung bis zur Höhe der Auszahlung infolge Ehescheidung ist jederzeit ohne Einschränkung möglich.

5. Inwieweit sind die Einkäufe steuerlich abzugsfähig?

Einkäufe aus privaten Mitteln können vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Zum steuerlichen Abzug benötigen Sie eine Steuerbescheinigung der Pensionskasse der Dätwyler Holding AG über die von Ihnen geleisteten Einkaufssummen. Diese Steuerbescheinigung wird Ihnen von der PK nach einem Einkauf automatisch zugestellt.

6. Gibt es Vorbehalte betr. der steuerlichen Behandlung?

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom März 2010 sind nach einem Einkauf in die Pensionskasse während dreier Jahre (taggenau) aus steuerrechtlichen Überlegungen **keine** Kapitalbezüge gestattet. Diese dreijährige Sperrfrist umfasst nicht nur die Summe der getätigten Einkäufe samt Zinsen, sondern das gesamte in der Pensionskasse angesparte Kapital. Als Kapitalbezüge gelten:

- Alterskapitalbezug statt Altersrente
- Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- Barauszahlung infolge Auswanderung, Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Geringfügigkeit

Wenn Sie kurz vor Ihrer Pensionierung stehen und einen Kapitalbezug planen oder innerhalb der nächsten drei Jahre Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erwerben möchten, empfehlen wir Ihnen daher dringend, mit der zuständigen Steuerbehörde die Abzugsfähigkeit der freiwilligen Einkäufe aus privaten Mitteln abzuklären und schriftlich bestätigen zu lassen. Dasselbe gilt für Mitarbeitende, die in den nächsten drei Jahren auswandern oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und dabei eine Barauszahlung geltend machen möchten.

7. Kann ich das einbezahlte Geld bei Bedarf wieder zurückverlangen?
Es ist grundsätzlich nicht möglich, einmal einbezahlte Mittel wieder zurückzuziehen.

8. Wie gehe ich vor, wenn ich eine Einzahlung tätigen möchte?

Wenn Sie abgeklärt haben, wie hoch der maximal einzuzahlende Betrag ist (siehe Pkt. 2), können Sie den gewünschten Betrag auf das Konto der Pensionskasse der Dätwyler Holding AG bei der UBS AG einzahlen (Konto-Nr. CH64 0027 3273 2637 4349 G). Nach Erhalt des Betrages wird Ihnen die Pensionskasse einen neuen Vorsorgeausweis zustellen, worauf der einbezahlte Betrag und die angepassten Leistungen ersichtlich sind. Gleichzeitig erhalten Sie ein Formular zur Bestätigung, dass keine Einschränkungen gemäss Pkt. 2 dieses Merkblattes vorhanden sind. Nach Eingang des unterzeichneten Formulars stellt Ihnen die PK die Steuerbescheinigung für die Geltendmachung des Steuerabzuges in Ihrer Steuererklärung zu.

9. Fragen / Kontakt

Haben Sie weitere Fragen oder wünschen Sie ein persönliches Beratungsgespräch? Zögern Sie nicht und kontaktieren Sie uns. Wir beraten Sie gerne.

Pensionskasse der Dätwyler Holding AG
Gotthardstrasse 31
6460 Altdorf

Telefon: 041 875 19 45
E-Mail: pensionskasse@datwyler.com

Altdorf, im Juli 2025